

DRINGLICHE ANFRAGE von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Peter Reinhard (EVP, Kloten) sowie Mitunterzeichnende

betreffend offene Verfahrensfragen beim Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten

Beim Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten (konstruktives Referendum) tauchen wegen der fehlenden Ausführungsgesetzgebung immer wieder Fragen zum Verfahren auf. Eine Kritik am konstruktiven Referendum betrifft die Tatsache, dass es dazu eingesetzt werden kann, um politische Prozesse zu verzögern. Das betrifft im konkreten Fall nicht nur den politischen Prozess beim Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, sondern auch den politischen Prozess bei der Revision des Steuergesetzes. Aktuell stellen sich Fragen, wie mit allfälligen Beschwerden umgegangen wird, wenn der Kantonsrat Ungültigkeit oder Teilungültigkeit beschliesst. Konkret stellen sich auch Fragen über die gleichzeitige Behandlung von sich konkurrierenden Referenden, was in beiden aktuellen Vorlagen der Fall ist. § 59 des Gesetzes über die politischen Rechte regelt dabei die Fristen, innert denen der Regierungsrat die Abstimmung eines Referendums anzusetzen hat. Diese können voraussichtlich bei einer Beschwerde gegen die Ungültigerklärung nicht eingehalten werden.

Bei der Behandlung des konstruktiven Referendums im Kantonsrat sorgen zudem vorhandene und fehlende Verweise auf Regelungen für die Volksinitiative für zusätzliche Unsicherheit. Auch die Vorlage 4562 beseitigt diese nicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Antworten auf folgende Fragen:

1. Wer führt im Falle einer Beschwerde gegen einen Ungültigkeitsbeschluss des Kantonsrates bei einem Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten das Verfahren vor Bundesgericht? Ist es der Regierungsrat oder ist es der Kantonsrat?
2. Die Ansetzung des Abstimmungstermins fällt in die Kompetenz des Regierungsrates. Zur Diskussion steht die Möglichkeit, die Abstimmung gemäss den Fristen für Referenden anzusetzen.
Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen allfälliger Beschwerdeführer, dass ihnen vom Bundesgericht aufschiebende Wirkung gewährt wird?
3. Erwägt der Regierungsrat, den Abstimmungstermin unabhängig von einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts über die Gewährung einer aufschiebenden Wirkung anzusetzen? Wenn ja, mit welcher Begründung?
4. Welche Regelungen über die Volksinitiative in der Kantonsverfassung, dem neuen Gesetz über die politischen Rechte sowie dem Gemeindegesetz soll(t)en nach Ansicht des Regierungsrates auf das Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten Anwendung finden und welche nicht?

Robert Brunner
Gabriela Winkler
Peter Reinhard

P. Anderegg	U. Annen	B. Badertscher	M. Bischoff	H. Bucher
R. Büchi	A. Burger	M. Burlet	B. Bussmann	K. Bütikofer
M. Camin	M. Clerici	Y. de Mestral	E. Derisiotis	B. Egg
M. Farner	S. Feuillet	G. Fischer	N. Galladé	C. Gambacciani
M. Geilinger	J. Gerber	R. Golta	R. Götsch	B. Gschwind
L. Gubler	E. Guyer	U. Hans	T. Hardegger	E. Hildebrand
L. Hübscher	H. Jauch	M. Kestenholz	R. Kleiber	J. Kündig
E. Lalli	U. Lauffer	K. Leuch	K. Maeder	R. Margreiter
K. Meier	R. Munz	L. Müller	M. Naef	F. Okopnik
G. Petri	S. Rihs	P. Ritschard	S. Rusca	W. Schoch
P. Schulthess	P. Seiler	S. Seiz	J. Serra	M. Späth
M. Spring	H. Strahm	E. Torp	T. Vogel	R. Walther
K. Weber	M. Zaugg	S. Ziegler	T. Ziegler	E. Ziltener
J. Zollinger				